Textliche Festsetzungen

1. Treppenhäuser und Fahrstuhlschächte dürfen außerhalb der Baugrenzen liegen (§ 23 (2), Satz 3 und (3) BauN VO).
2. Im Bereich der Gartenhofhäuser Ⓖ , kann gemäß § 17 (5) BauN VO ein zusätzliches Staffelgeschoß zugelassen werden, wenn die ausgewiesene Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird.
3. In allen übrigen Baugebieten sind von der Zahl der Vollgeschosse Ausnahmen gemäß § 17 (5) BauN VO für Dachaufbauten zur Unterbringung von Fahrstuhlmaschinenräumen, Treppenhausaufgängen, Kaminen sowie Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauN VO zulässig.
4. Bei der ausschließlichen Nutzung des Erdgeschosses für Garagen, Zubehörräume und Sport- und Spielräume kann ausnahmsweise die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse um ein Geschoß überschritten werden (gemäß § 21 a (1) BauN VO).
5. Soweit Baugrenzen geschoßweise unterschiedlich festgesetzt sind, können diese gemäß § 23 (3) BauN VO bis zu 0,5 m überschritten werden.
6. Nach § 21 a Abs. 5 BauN VO kann die zulässige Geschoßfläche um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, ausnahmsweise erhöht werden.

Baugestaltung (gemäß §103 BauO NW)

1. Die Außenwandflächen aller Gebäude sind bis mind. 2/3 Anteil der geschlossenen Wandfläche der Hauseinheit generell mit einem roten bis rotbraunen Steinmaterial zu verblenden.
2. Im Plangebiet sind nur flache Dächer ohne sichtbare Dachneigung zulässig. In den ein- und zweigeschossigen Baugruppen können Dächer bis max. 20^0 Neigung als Ausnahme zugelassen werden.

   Dasselbe gilt für die Obergeschoßteile mehrgeschossiger Bauten, welche als Penthouse (Einfamilienhausähnliche Wohnungen in den Dachgeschossen) ausgebildet werden.
3. Die Decken aller Tiefgaragen sind, soweit sie nicht von St-Flächen oder Gebäuden überlagert werden, mit gartenarchitektonischen Mitteln zu gestalten.
4. Müllbehälter sind entweder in den Gebäuden selbst oder in Mülltonnenschränken unterzubringen.
5. Grundstückseinfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 1 m zulässig. Als Material ist Holz zu verwenden.

   In den Gebieten für Gartenhofhäuser können auf den Baugrenzen 1,75 m hohe Sichtschutzwände errichtet werden. Ausnahmsweise können bis zu 2,75 m hohe Sichtschutzwände zugelassen werden, wenn anders ein ausreichender Sichtschutz nicht zu erreichen ist.

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 99II (violetter Eindruck)

Diese 2. Änderung ist gemäß § 2 (1) und (4) BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt Münster vom 06.12.1989 aufgestellt worden.

Münster, den 20.12.1989 — Ratsherr — Schriftführer

Diese 2. Änderung ist gemäß §§ 2 und 1o BauGB und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 02.05.1990 Satzung beschlossen worden.

Münster, den 12.05.1990 — Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Diese 2. Änderung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 08.01. bis 08.02.1990 offengelegen.

Münster, den 12.02.1990 — Der Oberstadtdirektor — Dipl.-Ing. Schlüter, Städt. Vermessungsamtsrat

Diese 2. Änderung ist gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 25 vom 14.12.1990 in Kraft getreten.

Münster, den 20.12.1990 — Der Oberstadtdirektor — Dipl.-Ing. Schlüter, Städt. Vermessungsamtsrat

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Fl. 51 — Fl. 60 — Fl. 50

ND — WR g 0,4 (0,6) — St Ga Palette — I Ⓖ — III — IV — GR — WR g 0,4 (0,8) — V — VI — II — St — I — 47 — 19 — 244 — 240 — 222 — 221 — 241 — 239 — 225 — 224 — 235 — 236 — 232 Kintrup — 29 — 9 — 3 — 2 — 1719 — 1718 — 69,45 — Hf — 186 — 184 — 185 — 165 — 243

siehe Bebauungsplan Nr. 99II 1. Änderung

Anschluß: Beb. Plan Nr. 99 (Teilabschnitt I)

Stadtlohnweg — Rüschhausweg — Nünnings Kotten — Rad- und Fußweg — Heekweg — Dürrpott

Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 31. März 1976 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch grüne Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Münster (Westf), den 27.4.1976 — Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Stadt Münster

Gemarkung Münster
Flur: 50,51,60
Maßstab: 1:500

Bebauungsplan Nr. 99

Rüschhausweg – Nienborgweg – Nünningweg
(Teilabschnitt II)

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- Höhenpunkt
- Schmutzwasserkanal
- Regenwasserkanal
- Wohngebäude (II Vollgeschosse)
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- Ruinen

Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1.7.1964 (BzBl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau u. öffentl. Arbeiten v. 15.8.1964 - ZC2 - 7130) in Verbindung mit den Richtlinien für die Herstellung der amtlichen Katalerwerke der Stadt Münster angewendet.

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9, Abs. 4 BBauG

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien gemäß BauNVO

- Straßenbegrenzungslinie
- Geschoßabgrenzung
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
- Geschoßabgrenzung
- Abgrenzung von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Baugebiete
- Abgrenzungslinien z. B. bei öffentlichen Grünflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9, Abs. 5 BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß §§ 1(2),17-21 BauNVO

WR Kleinsiedlungsgebiet, reines Wohngebiet, allgemeines Wohngebiet
Dorfgebiet
Mischgebiet
Kerngebiet
Gewerbegebiet
Industriegebiet
Wochenendhausgebiet
Sondergebiet

Zahl der Vollgeschosse
3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
II als Höchstgrenze festgesetzt
als zwingend festgesetzt
mit zugelassener Ausnahme (siehe textlicher Teil)

04 Grundflächenzahl
(10) Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl

Bauweise gemäß § 9, Abs 1 Nr 1 b BBauG und §§ 22 u. 23 BauNVO

- offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- Ⓖ nur Gartenhofhäuser zulässig

Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9, Abs 1 Nr. 11 BBauG

Flächen für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 9, Abs 1 Nr. 18 BBauG

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen gemäß § 9, Abs 1 BBauG

- Öffentliche Wegeflächen Nr. 3
- Private Wegeflächen Nr. 11
- Öffentliche Parkflächen Nr. 3
- St Stellplatz Nr. 1e
- Gemeinschaftsstellplatz Nr. 12
- Gemeinschaftsgarage Nr. 12
- Ga Garage Nr. 1e
- Öffentliche Grünflächen Nr. 8
- Grüngestaltung

Fläche für Versorgungsanlagen (Umformerstation) gemäß §9 Abs.1 Nr.5 BBauG

Mit Gehrechten Ⓒ, Fahrrechten Ⓕ, Leitungsrechten Ⓛ zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger Ⓐ, der Erschließungsträger Ⓔ, der Öffentlichkeit Ⓞ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

Spielplatz gemäß §9 Abs.1 Nr.8 BBauG

Zu erhaltender Baum gemäß §9 Abs.1 Nr.16 BBauG

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Polygonseite
- Messungslinie
- Vorgeschlagene Abgrenzung

Rechtsgrundlagen:

§§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237), der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21), § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. 11. 1960 (GV NW S. 433) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. 4. 1970 (GV NW 1970 S. 299), § 103 der Bauordnung NW vom 25. 6. 1962 (GV NW S. 373) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung der Bauordnung NW vom 27. 1. 1970 (GV NW 1970 S. 96) und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW i. d. F. der Bekanntmachung vom ~~11. 8. 1969 (GV. NW. S. 656) mit Änderung vom 11. 7. 1972 (GV. NW. S. 218)~~ 13. 12. 1974 (GV NW 1975 S. 97).

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Münster, den 10. Juli 1975 — Dipl.-Ing. Edelbroich, Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung

Münster, den 11. Juli 1975 — (Dipl.-Ing. Rabeler) Stadtbaurat — (Dipl.-Ing. Brinkmann) Ltd. Stadt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 10. Juli 1975 aufgestellt worden.

Münster, den 16.7.1975 — Oberstadtdirektor — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 6.8. bis 6.10.1975 offengelegen.

14.10.1975 — Stadtoberbaudirektor — Stadtoberbaurat Bockhorni — Stadtoberbaurat Brinkmann

Dieser Plan ist gem. §§ 2 und 10 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom ~~11. 8. 1969 mit Änderung vom 11. 7. 1972~~ 13. 12. 1974 (GV NW 1975 S. 97) durch den Rat der Stadt am 31. März 1976 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 27.4.1976 — Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 13. 7. 1976 (AZ.: 35.2.9 - 5201 -) genehmigt worden.

Münster, den 13.7.1976 — Der Regierungspräsident — Im Auftrag — Ltd. Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 17 vom 3. Sept. 1976 bekanntgemacht worden.

Münster, den 8. September 1976 — Der Oberstadtdirektor — (Dipl.-Ing. Bockhorni) Stadtoberbaurat

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Druck: Kartendruckerei des Vermessungs- und Katasteramtes